

Recht und Justiz in der Geschichte Berlins

- Eine Chronik (Teil 4) -

Mit dem 1871 proklamierten Deutschen Reich war unter der Vorherrschaft Preußens und des preußischen Militarismus ein bürgerlicher Nationalstaat entstanden, dessen widersprüchliche Merkmale sich auch in Berlin widerspiegelten.

Berlin, dessen Bevölkerung von fast 800 000 Einwohnern im Jahre 1870 auf 2 071 000 im Jahre 1910 anwuchs, entwikkelte sich zu einem Zentrum der Großindustrie und damit zu einem der größten Ballungsgebiete der Arbeiterklasse. Als wichtigsten Reichsbehörden sowie der preußischen Staatsorgane war Berlin der Mittelpunkt der vereinigten jun-kerlich-bürgerlichen Macht im Kaiserreich. Im Berliner Magistrat und in der Stadtverordnetenversammlung hatten Vertreter der liberalen Bourgeoisie die Mehrheit. Die antidemokratische Haltung der Großbourgeoisie und des Junkertums stand im unversöhnlichen Gegensatz zu den sich machtvoll entfaltenden politischen Organisationen der revolutionären revolutionären Arbeiterbewegung. Im Kampf gegen Bismarcks Sozialisten-gesetz (1878—1890) erzielte die Berliner Arbeiterklasse beacht-liche Erfolge: 1887 wurde die Sozialdemokratie bei den Reichstagswahlen wählerstärkste Partei der Hauptstadt.

In dem sich um die Jahrhundertwende herausbildenden deutschen Imperialismus verbanden die Monopole ihre Macht mit dem kaiserlichen-militaristischen Regime. Der verschärf-ten innenpolitischen Reaktion des Imperialismus stellten im kommunalpolitischen Bereich die Vertreter der Arbeiterklasse ihre sozialen und demokratischen Forderungen entgegen. Zu-sammen mit bürgerlichen reformwilligen Kräften traten sie für die Umgestaltung der Stadtverfassung im Rahmen eines Zweckverbandes Berlin und darüber hinaus für die Berliner

Eingemeindung ein.

Innerhalb der Sozialdemokratie entwickelten sich Klassenlinien: die bürgerliche und die proletarische. wurde zum Zentrum der deutschen Linken, die einen schen Kampf gegen Militarismus und Kriegsgefahr führten. Sie bildeten im ersten Weltkrieg den Kern der Antikriegs-bewegung, von der in Berlin bedeutende Aktionen für die revolutionäre Beendigung des Krieges ausgingen.

18.1.1871 Mit der Proklamation des Deutschen Kaiserreiches auf besetztem französischem Boden wurde Preußens Haupt-

stadt Berlin auch zur Reichshauptstadt.

21.3.**1871** Eröffnung des am 3. 3.1871 erstmalig gewählten Deutschen Reichstages im Berliner Schloß. Als einziger Vertreter der deutschen Arbeiterklasse zog August Bebel in den

Reichstag ein.

14.4.1871 Annahme der Verfassung des Deutschen Reiches durch den Reichstag (bei sieben Gegenstimmen, darunter Bebels). Die Verfassung, die am 4.5.1871 in Kraft trat, bestimmte den Charakter des Reiches als Bündnis der 25 deutschen Einzelstaaten. Sie beschränkte sich auf ein Minimum gemeinsamer Reichsinstitutionen: Bundesrat (der 58 Vertretern der 25 Rundesstatter aus 58 Vertretern der 25 Bundesstaaten bestand), Kaiser und Reichskanzler als Organe der Exekutive sowie der Reichstag, der jedoch ohne Zustimmung des Bundesrates keine Gesetze Fixierung verfassungsrechtliche verabschieden konnte. Eine verfassungsrechtliche von staatsbürgerlichen Grundrechten fehlte in der Reichsverfassung völlig.

15.5.1871 Der Reichstag verkündete das vom Preußischen Justizministerium ausgearbeitete und am 25.5.1870 Reichstag des Norddeutschen Bundes verabschiedete Strafge-setzbuch noch vor dessen Inkrafttreten als "Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich".

25.5.1871 August Bebel bekannte sich im Reichstag zur Pari-

ser Kommune (18. 3,—28. 5.1871). **25.-28. 7.1872** Wohnungselend, Exmittierungen und Abriß von Obdachlosenbaracken durch die Polizei führten zu mehrtägigen Protestaktionen im Berliner Osten, an denen nach Polizeiberichten ca. 4 000 bis 5 000 Menschen teilnahmen. Der Einsatz von Polizei und Militär hatte Straßenschlachten zur Folge. Etwa 80 Personen wurden festgenommen und 37 vor Gericht gestellt (sog. Blumenstraßenprozeß). 33 Angeklagte wurden zu Zuchthausstrafen verurteilt, 6 von ihnen erhielten je 4Vr Jahre Zuchthaus.

Januar 1874 Beginn der sog. Ära Tessendorf: Hermann von Tessendorf wurde im Sommer 1873 als Erster Staatsanwalt lessendorf wurde im Sommer 18/3 als Erster Staatsanwalt an das Stadtgericht von Berlin berufen. Mit seinem Namen verbindet sich eine Periode systematischer gerichtlicher Verfolgungen von Funktionären der Arbeiterbewegung und der Gewerkschaften. Auf die Anklage Tessendorfs ergingen zahlreiche Verurteilungen durch die berüchtigte 7. Deputation des Stadtgerichts (so wurde 1877 August Bebel wegen "Beleidigung" Bismarcks zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt). Mit Hilfe Tessendorfs wurden auch Organisationen der Arbeiterbewegung verhoten und aufgelöst so 1874 der Allgemeine bewegung verboten und aufgelöst, so 1874 der Allgemeine Deutsche Arbeiterverein zu Berlin, 1875 der Berliner Arbeiter-Wahlverein der Eisenacher und — nach der Vereinigung der Eisenacher und Lassalleaner — der Sozialistische Arbeiter-Wahlverein für Berlin, 1876 auch die Sozialistische Arbeiter-partei Deutschlands für den gesamten Geltungsbereich des

preußischen Vereinsgesetzes.

23.1. und 20.2.1874 Der preußische Landtag beschloß das Gesetz über die obligatorische Zivilehe. Es sah vor, daß Ehen rechtsgültig nur von Standesbeamten geschlossen

durch staatliche Gerichte aufgelöst werden dürfen.

Januar/Februar 1875 In Berlin fanden mehrere interne Verhandlungen führender Vertreter der SDAP und des ADAV sowie Tagungen der gemeinsamen Programmkommission statt, mit denen der Vereinigungskongreß in Gotha und die der einheitlichen Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands vorbereitet wurden.

21.12.1876 Der Reichstag beschloß nach jahrelangen Verhandlungen die sog. Reichsjustizgesetze, die am 1.10.1879 in Kraft traten. Zu ihnen gehörten das GVG, die ZPO und die StPO;

1878 kam die Rechtsanwaltsordnung hinzu.

Die politischen Widersprüche zwischen bürgerlich-liberalen sowie den verschiedenen einzelstaatlichen Positionen traten innerhalb der Auseinandersetzungen um die Gerichtsverfassung zutage (Zulassung von Schwurgerichten für Preßdelikte; Besetzung der Gerichte mit Schöffen und Geschworenen neben Berufsrichtern). Kennzeichnend für den mangelnden Grad der bürgerlichen Rechtseinheit war die Festlegung der Zuständigkeit des Reichsgerichts (mit Sitz in Leipzig) hauptsächlich als Gericht dritter Instanz in der Revision. Dadurch gelangte nur ein sehr geringer Teil der Verfahren an das Reichsgericht. Alle in erster Instanz bei den untersten Gerichten, den Amtsgerichten, anhängigen Verfahren in Straf- und Zivilsachen kamen gar nicht zum Reichsgericht.

Das Kammergericht (mit Sitz in Berlin) erhielt die Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts für die Provinz Brandenburg und Berlin. Wirkliche Bedeutung hate nur die Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts im Strafforden und Berlin wirkliche Bedeutung hate nur die Zuständigkeit eine Strafforden und Straff ständigkeit als Berufungsgericht in Zivilsachen; in Strafsachen war das Kammergericht Revisionsinstanz bei Übertretungen Kammergericht Revisionsinstanz bei

rein preußischer Strafbestimmungen.

Berlin wurde 1879 dem Amts- und Landgericht I zugeteilt; für die Vororte war das Amts- und Landgericht II zuständig. 1906 wurde eine Teilung in drei Landgerichte und vier Amtsgerichtsbezirke (neben weiteren nicht der Gemeinde Berlin zugehörigen Vorortgerichten) vorgenommen.

10.1.1877 Die Reichstagswahlen führten zu einem starken Anwachsen der Sozialdemokratie. In Berlin konnte die vereinigte Partei ihre Wählerschaft gegenüber 1874 nahezu verdreifachen

und zwei Fünftel aller Stimmen gewinnen.

19.10.1878 Der Reichstag nahm in 3. Lesung mit 221 gegen 149 Stimmen (der Fortschrittspartei, des Zentrums, der Polnischen Fraktion) das "Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie" (Sozialistengesetz) an. verbot alle Organisationen der Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands und der sozialistischen Gewerkschaften und Arbeiterklasse der staatsbürgerlichen politischen Grundrechte und Freiheiten (Verbot von Druckerzeugnissen und Versammlungen, Strafandrohung für Teilnahme an verbotenen Versammlungen und Vereinen, Ausweisungen, ökonomische Repressalien durch Entlassungen und "schwarze Li-Druckerzeugnissen sten"). Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion blieb zige legale Parteivertretung.

Das Gesetz war Hauptmittel zur Einleitung der politischen Kursänderung im Zusammengehen von Großbourgeoisie und Junkertum: gegen die wachsende politische Stärke der Arbei-

terbewegung, gegen eine Aktivierung demokratischer und